



Umweltinspektionsbericht der Bezirksregierung Arnsberg

zur Umweltrevision einer

Aluminium-Gießerei

vom 23.02.2024

Betreiber: Firma Cirex GmbH am Standort: Overweg 15, 59494 Soest

Die Firma Cirex GmbH betreibt am o. g. Standort eine Anlage zum Schmelzen und Gießen von Aluminium (Nr. 3.8.2 und 3.4.2 des Anhangs 1 der 4. BImSchV).

Datum der Überwachung:	24.10.2023
Vor-Ort-Aufwand:	22,5 Personenstunden
Aufwand der Vor- und Nachbereitung:	34,5 Personenstunden
Gesamtaufwand:	57 Personenstunden
Art der Revision:	<input checked="" type="checkbox"/> angemeldet / <input type="checkbox"/> unangemeldet
Zuständige Behörde:	Bezirksregierung Arnsberg
Weitere beteiligte Behörden:	keine

Folgende Umweltmedien wurden bei der Überwachung schwerpunktmäßig überwacht:

Luft (Emissionen), Wasser (Abwasser), Boden (Umgang mit wassergefährdenden Stoffen)

Grundlage der Überwachung: § 52 BImSchG, TA Luft, WHG, LWG NRW, AwSV

Ergebnis der Überwachung:

Im Bereich Immissionsschutz lag ein geringfügiger Mangel vor: An der Anlage wurden Veränderungen vorgenommen, für die bei der Behörde nicht die erforderlichen Anzei-ge- oder Genehmigungsunterlagen eingereicht wurden. Der Betreiber wurde ange-wiesen, diese unverzüglich vorzulegen. Erste Unterlagen wurden bereits eingereicht. Im Bereich wassergefährdende Stoffe (AwSV) lagen geringfügige Mängel vor: ver-schmutzte Auffangwannen und fehlende Anlagendokumentationen. Der Betreiber wurde aufgefordert, Abhilfe-Maßnahmen zu ergreifen und Nachweise über die Mängelbeseitigung an die Behörde zu übersenden. Die Auffangwannen wur-den gereinigt; die Erstellung der AwSV-Anlagendokumentationen ist in Arbeit.

Veranlasste Maßnahmen:

Der Betreiber wurde durch Revisionsschreiben vom 20.12.2023 zur Mängelbeseiti-gung aufgefordert.

Definition der Mängelcharakterisierung:

Geringfügige Mängel

sind festgestellte Verstöße gegen materielle oder formelle Anforderungen, die augenscheinlich nicht zu Umweltbeeinträchtigungen führen können. Ein Vermerk oder ein Revisionschreiben ist ausreichend. Der Betreiber bestätigt die Beseitigung der Mängel innerhalb einer angemessenen, vereinbarten Frist.

Erhebliche Mängel

sind festgestellte Verstöße gegen materielle oder formelle Anforderungen, die zu Umweltbeeinträchtigungen führen können. Die Beseitigung dieser Mängel ist innerhalb einer festgesetzten Frist mit anschließender Vollzugsmeldung zu fordern. Die Mängelbeseitigung soll zeitnah vor Ort überprüft und dokumentiert werden.

Schwerwiegende Mängel

sind festgestellte Verstöße gegen materielle oder formelle Anforderungen, die zu akuten, erheblichen Umweltbeeinträchtigungen führen können. Eine Beseitigung dieser Mängel durch den Betreiber ist unverzüglich zu fordern. Ggf. ist eine Stilllegung/-Teilstilllegung der Anlage zu prüfen. Die Mängelbeseitigung ist zeitnah zu überprüfen und zu dokumentieren.